

**Michael Hilberg, Leipziger Straße 1d, 85368 Moosburg**  
**Erwin Köhler, Forellenstraße 10a, 85368 Moosburg**

An die  
Stadt Moosburg  
Stadtplatz 13  
85368 Moosburg

Moosburg, den 05.04.2013

**Vollzug des Bürgerentscheids vom 23.01.2011;**  
**Unser Schreiben vom 15.06.2012;**  
**Unsere Landtagseingabe vom 30.09.2012, behandelt am 30.01.2013 in der 80. Sitzung des Ausschuss für kommunale Fragen und innere Sicherheit, Az.: KI.0451.16;**  
**Schreiben des Landratsamtes Freising vom 25.03.2013, AZ.: 21-027**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem o. g. Schreiben des Landratsamtes Freising begründen wir nachfolgend, warum es sich bei den von uns geforderten Unterlagen um Kalkulationsgrundlagen im Sinne des o. g. Bürgerentscheids handelt und in wie weit Teile der mit Schreiben vom 15.06.2012 geforderten Unterlagen ersetzt werden könnten.

## **1. Bürgerentscheid**

- a) Mit Schreiben vom 06.04.2010 wurde ein Bürgerantrag nach Art. 18b GO eingereicht mit der Maßgabe, dass die Grundstücksanschlüsse der anzuschließenden Grundstücke im öffentlichen Grund zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören. Das ist vom Stadtrat mit Verweis auf die dafür zu erhöhenden Abwassergebühren abgelehnt worden.
- b) In der öffentlichen Diskussion über den Bürgerantrag wurde bekannt, dass die Kosten der Abwasserbeseitigung in Moosburg seit Jahren weit höher sind als in den vergleichbaren Nachbarkommunen. Plausible Gründe dafür konnten von der Stadt nicht dargelegt werden.
- c) Deshalb wurde in dem am 27.09.2010 gemäß Art. 18a GO eingereichten Bürgerbegehren neben dem o. g. Anliegen die Forderung nach Transparenz bei den Kosten der Abwasserbeseitigung erhoben mit der Fragestellung:

*„Sind Sie dafür, dass ... und die für die Aktualisierung der Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS zu erstellende Kalkulation mit allen Berechnungsgrundlagen im Detail der Öffentlichkeit sowie Bürgern auf Nachfrage unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird?“*

- d) Die Abstimmungsfrage „... Berechnungsgrundlagen im Detail ...“ ist im Vorfeld des Bürgerbegehrens (Bürgerantrag) aus der öffentlichen Forderung nach uneingeschränkter Offenlegung aller Fakten und Zahlen, die zur Kalkulation der Beiträge und Gebühren zu berücksichtigen sind, in öffentlichem Konsens formuliert worden. Somit handelt es sich bei den erbetenen Unterlagen zweifelsfrei um gemäß dem Bürgerentscheid vorzulegende und unverzichtbare Details der Kalkulationsgrundlagen.
- e) Die Kommunalaufsicht am Landratsamt Freising hatte der Stadt Moosburg mit Schreiben vom 28.09.2010 mitgeteilt, dass nach ihrer Ansicht nichts gegen eine Zulässigkeit des Bürgerbegehrens spricht.
- f) Der Bürgerentscheid erfolgte am 23.01.2011 mit 87,03 % Zustimmung bei 42,27 % Abstimmungsbeteiligung.

## **2. Bisher zur Verfügung gestellte Unterlagen**

- a) Die Stadt hat bisher lediglich eine „**Globalberechnung** für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Moosburg mit Berechnung der Herstellungsbeitragsätze und Gebührenbedarfsberechnung sowie Entwürfen zur Entwässerungssatzung (EWS) und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)“ mit 25 Anlagen zur Verfügung gestellt - nachfolgend: GB.
- b) Die darauf beruhenden EWS und BGS/EWS sind zum 01.01.2012 in Kraft gesetzt worden und stehen auf der Webseite der Stadt Moosburg zur Verfügung.
- c) Die Erstellung der zur Fäkalschlamm Entsorgung erforderlichen Regelungen hat sich die Stadt ausdrücklich vorbehalten (S. 14 Nr. 2.2 GB). Eine Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Moosburg a. d. Isar (GS/FES) ist zum 01.01.2012 in Kraft gesetzt worden und auf der Webseite der Stadt verfügbar.
- d) Die FES liegt nicht vor.

## **3. Grundsätzliches zur Qualität und Unvollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen**

- a) Die Erhebung der Beiträge (Investitionsaufwand) und Benutzungsgebühren ist in den Art. 5 und 8 KAG geregelt.

b) In der GB sind hinsichtlich der maßgebenden örtlichen Bestimmungen die jeweiligen Urkunden, Satzungen und Verträge im Einzelnen genannt, aber nicht bei den Anlagen.

c) In der GB ist unter Ziffer 3.1. ausgeführt:

*„Die Globalberechnung ist eine umfassende Bedarfsberechnung, in der sämtliche, von Anbeginn für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung angefallenen tatsächlichen Kosten und sonstige beitragsfähigen Aufwendungen zuzüglich ... aufgeführt sind“.*

d) Im Gegensatz dazu sind die Ergebnisse der GB aus von der Stadt oder in ihrem Auftrag mitgeteilten Summen zu den einzelnen Sparten entwickelt worden.

e) Die Summenbildungen sind weder dargelegt noch nachgewiesen und zum Großteil auch nicht nachvollziehbar. Dazu ist unter Ziffer 1.3. auf Seite 11 der GB ausgeführt:

*„Die von der Stadt mitgeteilten Tatsachen und Zahlenangaben werden von der Auftragnehmerin als richtig zugrunde gelegt. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der überlassenen Unterlagen ist nicht Gegenstand des Auftrages“.*

f) Auch die in den der GB beigelegten Anlagen entwickelten Ergebnisse sind weitestgehend aus Summenangaben wie vorstehend beschrieben entwickelt worden.

#### **4. Augenfälliger Klärungs- / Korrekturbedarf konkret**

a) Die Fäkalschlammentsorgung findet in der GB keine Berücksichtigung (GB-Ziffer 2.2.). Deren Aufwand und Gebührenaufkommen ist bei der Berechnung der Beiträge und Gebühren der Anschlussnehmer nicht in Abzug gebracht worden.

b) Die Summe der versiegelten Flächen der Anschlussnehmer ist aus einer extern erstellten Gebietsabflussbeiwert-Karte mit sechs Zonen entwickelt worden (GB-Ziffer 8.3.). Ortskundige Bürger beanstanden unlogische bzw. unglaubwürdige Zuordnungsergebnisse beim Vergleich einzelner Gebiete untereinander (Presseberichte vom 21.07.2012 in der MZ und dem FT).

c) Seit 1994 erfolgte keine Globalberechnung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Daten wie: Herstellungs-/Investitionskosten, Betriebskosten, vereinbarte Beiträge, empfangene Zuschüsse usw.

d) Seit 1994 erfolgte kein Über-/Unterdeckungsausgleich. Die erstmals in der vorliegenden GB vom Dez. 2011 vorgenommenen Ausgleichsrechnungen stützten sich auf nicht belastbare Daten – siehe vorstehend unter c).

- e) Seit 1992/94 erfolgte offensichtlich keine ordnungsgemäße Fortführung wichtiger Verzeichnisse.

Während z. B. die in der GB (Ziffer 8.3) veranschlagten Einnahmen aus Grundgebühr in Höhe von 586.410,-- € 1.430.268 qm Geschoßfläche ergeben, sind als Bezugsflächen (GB-Ziffern 4.1 u. 7.1.) 1.993.058 qm Geschoßflächen angegeben. Siehe auch die Beschlussvorlage für die Stadtratssitzung am 22.10.2012.

- f) Ebenso ist die Fortführung des Anlagennachweises ungenügend oder wurde unterlassen. 2007 musste das Anlagevermögen neu erfasst und bewertet werden – siehe nachfolgend unter h).
- g) Bis einschl. 2009 sind die Anschlussnehmer zu Unrecht mit dem Straßenentwässerungsanteil belastet worden (RPA-Bericht vom 30.03.2012).
- h) Investitionsaufwand (GB-Ziffer 5.), kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung.

Der Investitionsaufwand wurde aus einem Anlagennachweis (liegt nicht vor) entwickelt, der 2007 erstellt worden ist. Darin wurde z. B. die Bewertung des Kanalnetzes nur nach Längen gegriffen, ohne 9 vorhandene Niederschlags-Entlastungsanlagen zu berücksichtigen und zu bewerten. Hierzu stellt der städtische Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Stellungnahme vom 30.03.2012 zu Prüfberichten des BKPV fest, dass ein Abgleich der Investitionen zum Anlagennachweis nicht möglich ist. Somit kann der aus dem Anlagennachweis entwickelte Investitionsaufwand nicht als verlässliche Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung dienen.

- i) Die Betriebskosten (GB-Ziffer 8.1.) sind den GuV 2008 bis 2010 der GmbH (liegen nicht vor) entnommen und daraus für die Folgejahre geschätzt worden. Die jeweiligen Summen stellen lediglich eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen zur Ermittlung des Unternehmensergebnisses und der Bezeichnung seiner Quellen dar. Sie erlauben keine Auswertung nach Kostenstrukturen.

- j) Somit wurde die Aufteilung des Investitionsaufwandes (daraus die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung) und der Betriebskosten willkürlich gegriffen:

- Die Zuteilung der Gesamtkosten zu den Bereichen Wirtschafts- und Hoheitsbetrieb wesentlicher Aufwendungen erfolgte pauschal mit 20% zu 80% (GB-Ziffer 1.2.3.). Dies ist völlig realitätsfern angesichts der weiteren Tätig-

keitsbereiche:

Annahme, Verwertung und Entsorgung von Fremdklärschlämmen; Annahme, Verwertung und Entsorgung von Großküchen- und Molkereiabfällen; Stromerzeugung mit Einspeisung ins Netz; Geschäftsführung mit Durchführung von Veranstaltungen und Versuchen des Bay. Instituts für Umwelt- und Kläranlagentechnologie BIUKAT; Betrieb des Nahwärmeunternehmens KUM.

In erster Linie zur Bewältigung dieser zusätzlichen Tätigkeitsbereiche wurde der Kläranlagen-Personalbestand in den vergangenen 10 Jahren mehr als verdoppelt.

- Die wie vor beschrieben dem Hoheitsbetrieb angelasteten Kosten wuden den Bereichen Kläranlage, Kanalnetz, Straßenentwässerung, Grundstücksentwässerung, Niederschlagswasser und Schmutzwasser unter Anwendung gegrieffener Parameter (GB-Anlage 10.3.)zugeordnet. Die jeweils angewendeten Zu-/Aufteilungsparameter sind weitestgehend nicht nachvollziehbar.

## **5. Erläuterungen / Hinweise zu den erbetenen Unterlagen gemäß Schreiben vom 15.06.2012**

Die erbetenen Unterlagen dienen dem unter der vorstehenden Nr. 4. aufgezeigten Klärungs- / Korrekturbedarf und betreffen:

**Nr. 1.mit 2.:** Auf der Webseite der Stadt genannt, aber nicht eingestellt.

**Nrn. 3. mit 7.:** In der GB explizit als maßgebend aufgeführte Urkunden, Satzungen, Verträge

**Nrn. 8. mit 9.:** Befestigte Flächen, Grundstücks- und Geschoßflächen

**Nr. 10.:** Gebiete nach Zonen der Gebietsabflussbeiwert-Karte

**Nrn. 11. mit 24.** erforderlich zur Erfassung und Zuordnung der:

- a) Beiträge - Sonderbeiträge lt. Satzung vom 10.12.1992 und lfd. Beiträge
- b) Zuwendungen
- c) Investitionskosten
- d) Kosten des Unterhalts und der Erweiterung
- e) Lfd. Aufwendungen / Betriebskosten
- f) Personalentwicklung

- g) Umsatz- und Vorsteuersituation
- h) Kostensituation durch GmbH
- i) Beitrags- und Gebührenaufkommen gegliedert (Nr. 24)

**6. Zu Einlassungen der Stadt Moosburg anlässlich der 80. Sitzung des Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit am 30.01.2013 (Petition)**

- a) Wenn Unterlagen älteren Datums (ab 1992) im Rathaus nicht (mehr) vorhanden sind, sollte für die Bereiche Investitionen und Zuwendungen um Ablichtungen bei den Bewilligungsbehörden (z. B. um Bescheide und Verwendungsnachweise) gebeten werden.
- b) Zu dem Bereich Umsatz- und Vorsteuersituation dürfte die Stadt entsprechende Unterlagen/Auskünfte vom Finanzamt erhalten können.
- c) Zur Moosburger Abwasserbeseitigung existieren Berichte des Bay. Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) – sie wurden bisher nicht vorgelegt. Die darin getroffenen Feststellungen können sicherlich zum Ersatz oder zur Rekonstruktion fehlender Unterlagen beitragen.
- d) Im Übrigen sehen wir uns durch das Bürger-Votum vom 23.01.2011 veranlasst, uns bei der Klärung / Rekonstruktion offener Fragen einzubringen.

**7. Die in den Unterlagen enthaltenen Versäumnisse und Fehler setzen sich fort, bis sie korrigiert sind.**

Für ordnungsgemäß zu berechnende Beiträge und Gebühren im Abwasserbereich sind tragfähige Grundlagen zu schaffen.

Zur Klärung aller offenen Fragen in und um den Bereich der Moosburger Abwasserbeseitigung sind grundsätzlich alle mit Schreiben vom 15.06.2012 erbetenen Unterlagen erforderlich.

In Anbetracht der Einlassungen der Stadt Moosburg sollte nach unserer Auffassung im Sinne der vorstehenden Ziffer 6. vorgegangen werden.

Eine „enger gefasste Liste der geforderten Unterlagen“ könnte sich danach erübrigen.

Das Bay. Staatsministerium des Innern – Petition Az. Kl.0451.16 bzw. IB4-1524.1-191 und das Landratsamt Freising – Kommunales – erhalten dieses Schreiben in Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen

Hilberg

Köhler